

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/117/143-2022

Datum

08.06.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz-
TSchG geändert wird; Stellungnahme

Fax +43 662 8042-2165

Bezug: 2022-0.322.183

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Vorbemerkungen:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (im Folgenden als „IAS-Verordnung“ bezeichnet), legt in ihrem Art 7 Abs 1 Beschränkungen für invasive gebietsfremde Arten fest. Diese dürfen ua nicht gehalten werden (lit b), in Verkehr gebrachten werden (lit e) oder in die Umwelt freigesetzt werden (lit h), wobei insbesondere Art 8 die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ermöglicht.

2. Nach einhelliger Rechtsansicht des Landes Salzburg und der anderen Länder stellt die IAS-Verordnung eine Querschnittsmaterie dar, die auch Zuständigkeitsbereiche des Bundes wesentlich berührt. In diesem Sinn ist für die Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ein österreichweit gemeinsamer Aktionsplan erstellt worden, dessen zweite Fassung demnächst der Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen wird. Auch das Beschränkungsregime des Art 7 der IAS-Verordnung sowie die Erteilung diesbezüglicher Ausnahmegenehmigungen nach den Art 8 und 9 der IAS-Verordnung betrifft Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere im Hinblick auf die Haltung invasiver gebietsfremder Tierarten in Zoos und anderen Gehegen, vor allem im Rahmen privater Haltungen. Nach der Kompetenzverteilung des B-VG liegt hier eine Angelegenheit des Tierschutzes nach Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG vor.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

3. Von der LandesnaturschutzreferentInnenkonferenz ist am 28. Juni 2019 auf der Grundlage einer gemeinsamen Länderstellungnahme ein Beschluss gefasst worden, mit dem das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ersucht wurde, „dafür zu sorgen, dass eine legistische Anpassung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Haltung invasiver gebietsfremder Tierarten veranlasst wird“. Dieser Beschluss ist mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Juli 2019 (VSt-7370/291) samt der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 14. Dezember 2018, auf der dieser Beschluss beruht, der (damaligen) Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt worden.

4. An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeht das dringende Ersuchen, auch die Art 7, 8 und 9 der IAS-Verordnung im Rahmen der geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes umzusetzen. Vor allem im Hinblick auf Art 8 der IAS-Verordnung wäre ein Ausnahmegenehmigungsregime im Tierschutzgesetz zu verankern, aber auch die Möglichkeit der Untersagung der weiteren Haltung im Fall ihrer Unzulässigkeit vorzusehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere von Zoos Anträge zur Haltung invasiver gebietsfremder Tierarten gestellt worden sind, über die von den Ländern unter unmittelbarer Anwendung der IAS-Verordnung unter Bezugnahme auf das Tierschutzgesetz und die Zooverordnung abgesprochen wurde. Vor Allem in Hinblick auf eine allfällige Untersagung der Haltung invasiver gebietsfremder Arten ist diese Situation jedoch äußerst unbefriedigend und sollte so rasch wie möglich gesetzlich geregelt werden. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten lässt jedenfalls deutlich erkennen, dass auf die jeweils sachnächste Materie abzustellen ist, was für die Haltung invasiver gebietsfremder Tierarten in Zoos eben das Tierschutzgesetz wäre.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes:

Zu § 1:

Ziel des Tierschutzgesetzes ist es, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Diese Bestimmung sollte daher jedenfalls in ihrer derzeitigen Form bestehen bleiben und nicht durch den vorgeschlagenen und rein formalistischen Verweis auf die Durchführung von Unionsrechtsakten im Abs 2 ergänzt werden. Sollte diese Ergänzung tatsächlich erforderlich sein, so wird angeregt, dies an anderer Stelle oder allenfalls in einem neu zu schaffenden § 1a vorzunehmen. Die Grundsatzbestimmung des § 1 TSchG sollte jedenfalls unverändert erhalten bleiben.

Zu § 5:

Im § 5 Abs 2 Z 1 lit m entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt“

1. Die Trennung des eigentlichen Qualzuchtverbots von den übrigen Verbotsbestimmungen im Zusammenhang mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist nachvollziehbar.

Darüber hinaus fehlen derzeit jegliche Verbesserungen im Hinblick auf die Umsetzung des Verbotes der Qualzucht. Wichtig wäre es, das bestehende Verbot der Qualzucht konkreter auszuformulieren und die Regelung so zu adaptieren, dass die Behörden es konsequent vollziehen können.

Es wird daher auf die bei der 43. Tierschutzratssitzung am 18. November 2021 gefassten Beschlüsse zur Verbesserung des Qualzuchtverbotes nachdrücklich hingewiesen.

2. Um die Ziele des § 5 Abs 2 TSchG (Qualzuchtverbot) tatsächlich zu erreichen, sind Maßnahmen wie eine verpflichtende Ausbildung von Züchtern, die Einrichtung einer fachlichen Kommission als zentrale Stelle zur Beurteilung von Qualzuchten, verbesserte Kriterien zur Beurteilung von brachycephalen Tieren wie das Niederländische Ampelsystem, Erstellung von Leitfäden zur Beurteilung von Qualzuchten, eine Bewilligungspflicht für Zuchten als auch der Entfall der bis-

herigen Übergangsfrist gemäß § 44 Abs 17 TSchG (entsprechend dem Entschließungsantrag des Parlaments vom 15. Dezember 2021) dringend notwendig.

Wenn eine Umsetzung notwendiger näherer Bestimmungen diesbezüglich auf dem Verordnungswege erreicht werden soll, wäre es wichtig, in der nun geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes bereits eine Verordnungsermächtigung für eine Verordnung zur näheren Ausgestaltung von Bestimmungen rund um das Qualzucht-Verbot und Züchtungen festzulegen.

Zu § 6:

1. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abs 2a stellte das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland im Jahr 2019 in einem Urteil fest, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Seit 1. Jänner 2022 gilt in Deutschland nun ein Verbot des Tötens von Eintagsküken.

Auch Österreich sollte diesem Beispiel folgen und grundsätzlich die Tötung von Küken verbieten.

Die vorgeschlagene Formulierung lässt zudem offen, ob die Küken als Futtertiere gemäß § 4 Tierschutzgesetz zu subsumieren wären. Gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung wäre demnach eine Vergasung zur Tötung keine erlaubte Methode für Futtertiere.

2. Abs 2b lässt offen, mit welchen Methoden die Betäubung und die Aussortierung der bebrüteten Eier erfolgen soll. Eine Festlegung der erlaubten Methoden erscheint notwendig.

3. Das im Abs 2c enthaltene Verbot der Tötung und des Verbringens von im letzten Drittel der Trächtigkeit befindlichen Säugetieren ist sehr zu begrüßen. Der Terminus „offensichtlich“ ist für die Behörde jedoch nicht vollziehbar: Bei der Rückmeldung vom Schlachthof, dass ein Fetus im letzten Trächtigkeitsdrittel vorgefunden wurde, kann die Behörde nicht rückwirkend feststellen, ob beim lebenden Muttertier eine „offensichtliche“ Trächtigkeit vorlag.

Das Wort „offensichtlich“ sollte daher entfallen. Im Zweifelsfall muss eine Trächtigkeitsbestimmung vor der Schlachtung erfolgen.

Unklar und sicherlich auch für den Vollzug verwirrend ist die Wortfolge „überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen“. Eine diesbezügliche Präzisierung ist erforderlich.

Zu § 7:

Positiv ist, dass in der Z 7 des Abs 1 das Verbot des Scherens der Vibrissen gesetzlich geregelt werden soll. Dennoch müsste die Z 7 des Abs 1 lauten:

„7. Das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen ist verboten.“

Diese Klarstellung ist notwendig, damit auch das Rasieren, Kürzen und Abschneiden der Vibrissen verboten ist. Es muss klar sein, dass jede Beschädigung bis hin zum völligen Entfernen der Vibrissen als Teil eines empfindlichen Teils des Körpers verboten ist. Die Pflege des Bartes ist so durchzuführen, dass die Vibrissen größtmöglich geschont werden.

Verbotene Eingriffe im Sinn der Z 1 bis 7 des Abs 1 aufgrund einer allfälligen veterinärmedizinischen Indikation sind nachweislich und glaubhaft zu dokumentieren. Die Dokumentationsverpflichtung muss angeführt werden.

Die Erläuterungen sollten dahingehend ergänzt werden, dass darin eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass dieses Verbot nicht nur für Hunde, sondern grundsätzlich für alle Tiere gilt.

Zu § 8:

1. In der Überschrift sollten zur Klarstellung auch die Begriffe „Vermittlung“ und „Bewerbung“ angeführt werden.
2. Die systematische Trennung des eigentlichen Qualzuchtverbots von den übrigen Verbotsbestimmungen im Zusammenhang mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist nachvollziehbar. Die Erweiterung der Verbote hinsichtlich der Bewerbung bzw. Abbildung in der Werbung wird sehr begrüßt. Es wird ergänzend vorgeschlagen, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass der erste Satz des neuen Abs 2 auch die kommerzielle Bewerbung von Bildern und Videos mit Tieren auf Social-Media-Kanälen erfasst.
3. Die Erweiterung der Verbote hinsichtlich der Bewerbung bzw. Abbildung für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung sollte auch auf Hunde, an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ausgedehnt werden.
4. Dass die Weitergabe einzelner, individuell bestimmter Tiere durch den Halter möglich sein soll (§ 8 Abs 2 und Abs 3), wird kritisch gesehen. Zur Klarstellung wäre in den Abs 2 und 3 auch der Erwerb im Zusammenhang mit „Tieren im Sinne des § 30 Abs 1 sowie § 8a Abs 2 Z 5 zu nennen“, da sich ansonsten auch die Person, die das Tier erwirbt, strafbar macht.
5. Im zweiten Satz des Abs 3 sollten die Ausnahmen an die weitere Voraussetzung geknüpft werden, dass der Eingriff gemäß § 24a Abs 2 Z 2 lit e in der HDB ordnungsgemäß gemeldet worden ist.

Zu den §§ 8a und 31a:

1. Die Neufassung des § 8a Abs 2 und die in diesem Zusammenhang getroffenen Klarstellungen werden grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird ausdrücklich davor gewarnt, dass die vorgeschlagene Bestimmung sämtliche Bemühungen und legislative Errungenschaften im Kampf gegen den organisierten Welpenhandel mit einem Schlag zunichte macht.

Konkret geht es um die Aufnahme von Inhabern von Bewilligungen nach § 31a Abs 3 TSchG in die Ausnahmebestimmung des § 8a Abs 2 Z 2 TSchG. Dies ist aus folgenden Gründen sehr problematisch:

§ 31a Abs 3 sieht vor, dass der Handel mit Heimtieren in Österreich bzw. die Vermittlung solcher Tiere aus dem Ausland nach Österreich, ohne eine Tierhaltung in Österreich zu haben, bewilligungspflichtig ist. Diese Bestimmung wurde im Rahmen diverser Novellen des Tierschutzgesetzes 2017/2018 hinsichtlich des öffentlichen Anbietens von Tieren überraschend ins Tierschutzgesetz aufgenommen, fand in der Praxis jedoch nie Anwendung. Dies liegt zum einen an der fehlenden Zuständigkeitsregelung der Behörde (diese knüpft nämlich an den Ort der Haltung in Österreich an, den es ja nicht gibt), zum anderen waren Inhaber einer solchen Bewilligung bislang nicht zum öffentlichen Anbieten im Internet (§ 8a Abs 2) befugt. Die Erlangung einer solchen Bewilligung war für Tierschutzvereine, die Tiere aus dem Ausland nach Österreich vermitteln, daher nicht von Interesse. Diese Vereine haben sich daher um die Erlangung von Bewilligungen nach § 31 Abs 1 TSchG bemüht und hierfür eigens Betriebsstätten in Österreich errichtet, um ihre Tiere legal öffentlich im Internet anbieten zu können (für Bewilligungen nach § 31 Abs 1 TSchG sieht § 8a Abs 2 eine Ausnahme vor). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und im Zug des weiteren Betriebs mussten die Vereine sowohl die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung als auch der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung einhalten. Sämtliche Tiere, die nach Österreich vermittelt wurden, mussten in weiterer Folge zuvor in die Betriebsstätte eingebracht und tierärztlich gecheckt werden. Erst dann konnten sie an den Endabnehmer übergeben werden (siehe dazu die Vorgaben der Tierschutz-

Sonderhaltungsverordnung). Diese Betriebsstätten können bzw. müssen von der Behörde auch auf ihre Tierschutzkonformität hin überprüft werden.

2. Die fehlende Behördenzuständigkeit soll nunmehr im § 31a Abs 3 saniert werden. Weiters sieht diese Bestimmung vor, die Inhaber solcher Bewilligungen zum öffentlichen Anbieten von Tieren (vor allem im Internet) zu legitimieren. Es ist zu befürchten, dass dies dazu führen wird, dass sich Auslandstierschutzvereine künftig nicht mehr um Bewilligungen nach § 31 Abs 1 TSchG bemühen bzw. bestehende Betriebsstätten auflassen werden, da sie mit Bewilligungen nach § 31a Abs 3 direkt an Endabnehmer liefern könnten und sich dadurch viel Zeit und Ressourcen ersparen würden. Das würde aber auch bedeuten, dass die Tiere nicht mehr vorab in einer Betriebsstätte tierärztlich überprüft werden können. Weiteres könnte nicht mehr nachvollzogen werden, wie viele Tiere durch den jeweiligen Verein vermittelt werden und die Behörde könnte die Tiere sowie die Tierhaltung in der Betriebsstätte im Bedarfsfall nicht mehr kontrollieren. Weiter besteht die große Gefahr, dass auch organisierte Welpenhändler, die eine solche Bewilligung erlangen, ganz legal Tiere in Österreich zum Verkauf im Internet anbieten könnten. Die mit dem vorliegenden Entwurf ebenfalls vorgeschlagene Schaffung einer Strafbarkeit für Auslandsdelikte würde somit völlig konterkariert und „ausgehebelt“ werden. Organisiertem Welpenhandel würde dadurch Tür und Tor geöffnet und eine Kontrolle der Anbieter durch die Behörde wäre nicht möglich, da diese ihren Sitz bzw. die Tierhaltung im Ausland haben.

Aus Tierschutzsicht wird die geplante Erweiterung im § 8a Abs 2 Z 2 TSchG daher entschieden abgelehnt.

Vielmehr sollte auf die Änderung des § 31a Abs 3 TSchG überhaupt verzichtet werden. Alle Tiere, die nach Österreich vermittelt werden, sollten aus Tierschutzsicht jedenfalls nach Einfuhr in eine Betriebsstätte eingebracht und dort tierärztlich überprüft werden, bevor die Weitervermittlung erfolgt. Hinzu kommt, dass es für Bewilligungsverfahren nach § 31a Abs 3 nur sehr wenige Vorgaben bzw. Bewilligungsvoraussetzungen gibt und Mindestanforderungen an die Tierhaltung im Sinne der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung fehlen. Eine Vor-Ort-Kontrolle im Bewilligungsverfahren wäre nicht möglich, da die Antragsteller keine Tierhaltung in Österreich haben. Das gilt auch für nachträgliche Kontrollen, wenn Probleme auftreten sollten.

Zu § 14:

Abs 1a wird ausdrücklich begrüßt; dennoch ist es erforderlich, den Begriff der „Betreuungsperson“ näher zu definieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Antrag der Tierschutzratssitzung vom 13. Juni 2019 enthaltene Formulierung hingewiesen: „Es wird um juristische Prüfung ersucht, die im § 4 Abs 1 TSchG angeführte Definition des Tierhalters (Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat) um die Worte „Tiere betreut“ zu erweitern.“

Ohne eine entsprechende Klarstellung zum Begriff des Tierhalters und bei Hinzufügen des Begriffes Betreuungsperson wird ansonsten eine Unklarheit bei der Vollziehung befürchtet, besonders auch dahingehend, dass der Tierhalter nicht mehr klar festzulegen ist.

Zu § 16:

1. Der Entfall der „zwingenden technischen und rechtlichen Gründe“, die einer Gewährung von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, wird sehr begrüßt. Es wird damit nunmehr die bereits seit 2004 angekündigte bzw. als solche seitdem kommunizierte Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung für Rinder über sechs Monate auch tatsächlich rechtlich vollständig umgesetzt.

Um den Vollzug der angeführten Bestimmungen zu ermöglichen, ist es unabdingbar, nähere Bestimmungen zur Umsetzung bzw. der Dokumentation der Umsetzung zu erlassen. In diesem Sinne wäre etwa eine Dokumentationsverpflichtung über die Gewährung der geeigneten Bewegungsmöglichkeiten iVm den gemäß § 21 vorgeschriebenen Aufzeichnungen anzuführen.

Aus fachlicher Sicht ist jedoch anzuführen, dass die Mindestanforderung der freien Bewegungsmöglichkeit nicht nur über Alpung oder Weidegang im Sommer erfüllt werden sollte, sondern über das Jahr hinweg verteilt und somit regelmäßig Bewegungsmöglichkeiten geboten werden sollten. Mindestens mehrmals wöchentlich sollten Rindern freie Bewegungsmöglichkeiten geboten werden. Rinder sind die einzigen Nutztiere, die entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Österreich noch in einer Anbindehaltung gehalten werden dürfen. Dies ist aus Sicht des Verhaltens und der Bedürfnisse der Rinder nicht nachvollziehbar, wobei nachdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass in der Anbindehaltung nicht nur das Bewegungsverhalten, sondern auch das Sozialverhalten, Komfortverhalten und Liegeverhalten beeinträchtigt ist.

Ziel sollte daher das Verbot der Anbindehaltung für Rinder sein. Dies wäre auch im Sinne der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes sowie den allgemeinen Vorgaben zur Haltung in § 13 TSchG.

Ein sofortiges Verbot des Neubaus von Anbindeställen wäre ein wichtiger Schritt dazu.

2. Im Zusammenhang mit dem geplanten Abs 5 sollte klar definiert werden, welche Hunde als „Hüte- bzw. Herdenschutz Hunde“ gelten. Eine solche Definition sollte zumindest in zeitlich engen Zusammenhang durch eine Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung erfolgen. Eine genaue Beschreibung bzw. Einschränkung der Situationen, wann eine kurzzeitige Anbindungshaltung erlaubt sein soll, ist erforderlich.

Die vorgeschlagene Definition ist zu weit gefasst und birgt die Gefahr der missbräuchlichen Berufung und der quasi legitimierten Anbindehaltung von Hütehunden und Herdenschutz Hunden. Das kurzzeitige Fixieren der Hunde zu einem bestimmten Zweck muss genau beschrieben sein. Unter „kurzfristigem Anbinden“ ist eine Dauer von höchstens 30 Minuten zu verstehen (Vgl. EBRV 1515 BlgNR 25. GP 3).

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Stellungnahme der ständigen Arbeitsgruppe Heim-Hobby-Sporttiere des Tierschutzrats zu Herdenschutz vom 27. Juni 2018 verwiesen.

Zu § 32c:

Zu Abs 8 stellt sich die Frage, ob nicht die Kontaktdaten der in Abs 2 genannten Stellen gemeint sind (vgl. die auf der Homepage des Bundesministeriums verlinkte Seite der Kommunikationsplattform Verbraucher*innengesundheit, https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/bei_schlachtung/schlachtung.html)

Zu § 35:

Die Änderungen in den Abs 2 und 3 werden begrüßt. Auch im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sind die Ergebnisse aller Tierschutzkontrollen in das elektronische Register gem. § 8 Tierseuchengesetz (TSG) einzutragen.

Ein Zugriff auf die Ergebnisse dieser Kontrollen für die Tierschutzombudspersonen wäre begrüßenswert.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern